

## Leitfaden

---

### **ADR 2023**

Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road

**Die wichtigsten Änderungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter  
auf der Straße im Überblick**

**DSLVL Bundesverband Spedition und Logistik e. V.**

Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24

10117 Berlin

Telefon: +49 30 4050228-0

E-Mail: [info@dslv.spediteure.de](mailto:info@dslv.spediteure.de)  
[www.dslv.org](http://www.dslv.org) | [twitter.com/DSLVL\\_Berlin](https://twitter.com/DSLVL_Berlin)

Kontakt: Tatjana Kronenbürger  
Leiterin Qualifikation und Berufliche Bildung | Gefahrgutlogistik

E-Mail: [TKronenbuerger@dslv.spediteure.de](mailto:TKronenbuerger@dslv.spediteure.de)

September 2022

Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen wurden sorgfältig recherchiert, geprüft und verarbeitet. Jedoch kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind. Der DSLVL weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Leitfaden nur allgemeine Informationen enthält und auf keinen Fall die rechtliche oder sonstige Beratung für Maßnahmen im Einzelfall ersetzt, die auf der Grundlage der in diesem Leitfaden enthaltenen Fachinformationen ergriffen werden. Soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Informationen handelt, ist eine Haftung des DSLVL ausgeschlossen.

Die Inhalte dieses Leitfadens sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmungen, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b> .....	<b>5</b>
<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>ÄNDERUNGEN IN TEIL 1 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> .....	<b>6</b>
Geltungsbereich und Anwendbarkeit .....	6
1.1.3.6. Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden .....	6
1.1.3.6.2 Nichtanwendung von Vorschriften .....	6
1.1.3.6.3 Tabelle höchstzulässiger Mengen .....	6
1.1.4.7 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie .....	6
1.1.4.7.1 Einfuhr von Gasen .....	6
1.1.4.7.2 Ausfuhr von Gasen und ungereinigten leeren Druckgefäßen .....	7
1.2 Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen .....	7
1.6 Übergangsvorschriften .....	7
1.9.4 Neue Fußnote: .....	10
<b>ÄNDERUNGEN IN TEIL 3 – VERZEICHNIS DER GEFÄHRLICHEN GÜTER, SONDERVORSCHRIFTEN UND FREISTELLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT BEGRENZTEN UND FREIGESTELLTEN MENGEN</b> .....	<b>10</b>
3.2 Verzeichnis der gefährlichen Güter (Tabelle A) .....	10
3.3 Sondervorschriften.....	12
<b>ÄNDERUNGEN IN TEIL 4 – VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERWENDUNG VON VERPACKUNGEN UND TANKS</b> .....	<b>12</b>
4.1 Verwendung von Verpackungen, einschließlich IBC und Großverpackungen .....	12
4.1.1.20.2 Einsetzen von Druckgefäßen in Bergungsdruckgefäße .....	12
4.1.3.3 Allgemeine Vorschriften für Verpackungsanweisungen .....	12
<b>ÄNDERUNGEN IN TEIL 5 – VORSCHRIFTEN FÜR DEN VERSAND</b> .....	<b>13</b>
5.2 Kennzeichnung und Bezettelung.....	13
5.2.1.9.2 Kennzeichen für Lithiumbatterien .....	13
5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards) und Kennzeichnung .....	13
5.3.2.1.5 Trägerfahrzeuge (orangefarbene Tafeln).....	13
5.4 Dokumentation .....	13
5.4.1.1.3.2 Sondervorschriften für Abfälle (neu) .....	13
5.4.1.1.5 Sondervorschriften für Bergungsverpackungen, einschließlich Bergungsgroßverpackungen, und Bergungsdruckgefäße .....	13
5.4.1.1.21 Zusätzliche Angaben bei der Anwendung von Sondervorschriften .....	14
5.4.1.1.24 Sondervorschriften für wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden .....	14

5.4.2 Container-/Fahrzeugpackzertifikat .....	14
<b>ÄNDERUNGEN IN TEIL 7 – VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG, DIE BE- UND ENTLADUNG UND DIE HANDHABUNG .....</b>	<b>15</b>
7.1 Allgemeine Vorschriften.....	15
7.1.4 Eignung von Containern in bautechnischer Hinsicht .....	15
7.2 Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken .....	15
7.2.4 Sondervorschriften.....	15
7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und für die Handhabung .....	16
7.5.1.2 Unzulässigkeit der Beladung (Ergänzung).....	16
<b>ÄNDERUNGEN IN TEIL 8 – VORSCHRIFTEN FÜR DIE FAHRZEUGBESATZUNGEN, DIE AUSRÜSTUNG, DEN BETRIEB DER FAHRZEUGE UND DIE DOKUMENTATION .....</b>	<b>16</b>
8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter.....	16
<b>ÄNDERUNGEN IN TEIL 9 – VORSCHRIFTEN FÜR DEN BAU UND DIE ZULASSUNG DER FAHRZEUGE .....</b>	<b>17</b>
9.2 Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen .....	17
9.7 Ergänzende Vorschriften für Fahrzeuge EX/III, FL, AT.....	17
9.7.9.1 Zusätzliche Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge FL und EX/III .....	17
9.7.9.2 .....	178
<b>AUSBLICK 2025 .....</b>	<b>18</b>
<b>VERBANDSSTRUKTUR, LEISTUNGSPROFIL UND LEITLINIEN .....</b>	<b>19</b>

## Vorwort

Nach zwei Jahren treten am 1. Januar 2023 die neuen Gefahrgutvorschriften für die Straßenbeförderung (ADR), Eisenbahnbeförderung (RID) und für die Beförderung auf Binnenwasserstraßen (ADN) in Kraft. Um ihre Prozesse frühzeitig an die bevorstehenden Änderungen anpassen zu können, blicken die Unternehmen mit Spannung auf die anstehenden Rechtsänderungen. Dieser Leitfaden unterstützt hierbei den Anwender, er ersetzt jedoch nicht den Blick in die Vorschrift. In zahlreichen Fällen handelt es sich um Klarstellungen oder „kosmetische“ Anpassungen. Insgesamt bleiben die Auswirkungen der anstehenden Änderungen auf die Praxis der Speditions- und Logistikbranche sehr übersichtlich.

## Einführung

Die neuen Vorschriften, welche in diesem Leitfaden erörtert werden, basieren auf der jeweils geltenden Fassung der UN-Modellvorschriften für den Transport gefährlicher Güter, des UN-Handbuchs „Prüfungen und Kriterien“, des Global Harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) sowie auf Änderungen und Korrekturen des für das ADR zuständigen UN-Gremiums, der UNECE-Arbeitsgruppe WP.15 sowie der Gemeinsamen Tagung (GT).

Allgemeine Übergangsfristen gestatten eine Anwendung des „ADR 2021“ (das heißt des bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Rechts) bis zum 30. Juni 2023. Für neue technische Spezifikationen können darüber hinaus deutlich längere Übergangsfristen gelten. Im Regelfall bedeutet dies eine verbindliche Anwendung des ADR 2023 spätestens ab 1. Juli 2023.

Für den deutschen Geltungsbereich werden die Änderungen als 29. ADR-Änderungsverordnung bekannt gemacht. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie rechtssystematisch durch eine Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in Deutschland verbindlich eingeführt.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Spedition wichtigsten Änderungen besprochen. **Um einen Überblick über alle verabschiedeten Änderungen zu erhalten, empfiehlt sich ein Blick in die unten aufgeführten Dokumente.**

Der Leitfaden basiert im Wesentlichen auf den übersetzten, konsolidierten Texten der folgenden – durch die UNECE herausgegebenen – Dokumente, welche unter [hier](#) aufgerufen werden können.

Er enthält dementsprechend das gewünschte Verzeichnis der Änderungen, die von der Arbeitsgruppe bei ihrer 108., 109., und 110. Tagung angenommen wurden, siehe:

- ECE/TRANS/WP.15/251
- ECE/TRANS/WP.15/253
- ECE/TRANS/WP.15/255

- ECE/TRANS/WP.15/256
- ECE/TRANS/WP.15/256/Add.1
- ECE/TRANS/WP.15/256/Corr.1

## Änderungen in Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

### Geltungsbereich und Anwendbarkeit

#### 1.1.3.6. Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden

##### 1.1.3.6.2 Nichtanwendung von Vorschriften

- Vorschriften des Kapitels 1.10 gelten **für alle Stoffe mit hohem Gefahrenpotenzial** der Klasse 1, auch wenn sie gemäß 1.1.3.6 befördert werden.
- Diese dürfen jedoch in Übereinstimmung mit dem bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Abschnitt 1.10.4 ohne Anwendung der Vorschriften des Kapitels 1.10 gemäß der neuen Übergangsvorschrift 1.6.1.53 **bis zum 31. Dezember 2024** weiterbefördert werden.
- Hinweis: Nur die Güter der Klasse 1 in der Tabelle 1.10.3.1.2 und damit u.a. nur bestimmte UN-Nummern in der Unterklasse 1.4 sind betroffen; die Änderung hat demnach **keine Auswirkungen** auf die Unterklasse 1.4 S.

##### 1.1.3.6.3 Tabelle höchstzulässiger Mengen

- Anwendung der Freistellungsvorschriften auch auf Lithiumbatterien der UN-Nummer 3536 in Abhängigkeit von den beförderten Mengen. **Beförderungskategorie 2**: Aufnahme von UN 3536 in Zeile für „Klasse 9“.

#### 1.1.4.7 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie

- Wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden (neuer Unterabschnitt)

Bemerkung: Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.4.7 siehe auch Absatz 5.4.1.1.24.

##### 1.1.4.7.1 Einfuhr von Gasen

Vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassene wiederbefüllbare Druckgefäße, die gemäß den Anforderungen in „Part 178, Specifications for Packagings

of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations“ (Teil 178, Spezifikationen für Verpackungen des Titels 49, Verkehr, des Bundesgesetzbuchs) gebaut und geprüft wurden und in einer Transportkette gemäß Unterabschnitt 1.1.4.2 befördert werden dürfen, dürfen vom Ort des zeitweiligen Aufenthalts am Endpunkt der Transportkette zum Endverbraucher befördert werden.

#### 1.1.4.7.2 Ausfuhr von Gasen und ungereinigten leeren Druckgefäßen

Vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassene wiederbefüllbare Druckgefäße, die gemäß den Anforderungen in „Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations“ (Teil 178, Spezifikationen für Verpackungen des Titels 49, Verkehr, des Bundesgesetzbuchs) gebaut wurden, dürfen nur zum Zweck der Ausfuhr in Länder, die keine RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien sind, befüllt und befördert werden, wenn die folgenden Vorschriften erfüllt sind:

- a) Die Befüllung des Druckgefäßes erfolgt nach CFR 49
- b) Kennzeichnung und Bezettelung erfolgen gemäß Kapitel 5.2
- c) Für die Druckgefäße gelten die Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.6.12 und 4.1.6.13. Druckgefäße dürfen nach Fälligkeit der wiederkehrenden Prüfung nicht befüllt werden, jedoch dürfen sie nach Ablauf der Frist befördert werden, um sie der Prüfung zuzuführen, einschließlich aller Zwischenbeförderungen.

Der neue Unterabschnitt 1.1.4.7 regelt die Beförderung von wiederbefüllbaren Druckgefäßen, die vom DOT zugelassen wurden und somit nicht dem Kapitel 6.2 entsprechen. Mit dem Unterabschnitt 1.1.4.7 kann die bestehende Multilaterale Vereinbarung M318 entfallen.

### 1.2 Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen

- Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen werden im ADR 2023 in drei Abschnitte unterteilt.
- UN-Modellvorschriften: Die Modellvorschriften, die in der Anlage der [zweiundzwanzigsten überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen](#) für die Beförderung gefährlicher Güter, herausgegeben von den Vereinten Nationen, enthalten sind.

### 1.6 Übergangsvorschriften

Allgemeine Übergangsfristen gestatten eine generelle Anwendung des ADR 2021 bis 30. Juni 2023. Für bestimmte, vor allem technische Regelungen können zum Teil noch längere Übergangsfristen in Anspruch genommen werden. In diesem Kapitel werden ausschließlich die relevanten Übergangsvorschriften detailliert aufgeführt.

Streichungen	Änderungen	Neue Übergangsvorschriften
1.6.1.41	1.6.1.1	1.6.1.49
1.6.1.44	1.6.2.10	1.6.1.50
1.6.1.46	1.6.4.55	1.6.1.51
1.6.2.16	1.6.6.1	1.6.1.52
1.6.3.33	1.6.6.2	1.6.2.17 bis 1.6.2.22
1.6.4.32	1.6.6.4	1.6.3.54 bis 1.6.3.60
		1.6.3.100.2
		1.6.4.56 bis 1.6.4.64
		1.6.5.23 bis 1.6.5.25

### Streichungen (abgelaufene Übergangsvorschriften):

- 1.6.1.44:** Unternehmen, die an der Beförderung gefährlicher Güter lediglich als Absender beteiligt sind und die auf Grund der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften keinen Gefahrgutbeauftragten ernennen mussten, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2022 einen Gefahrgutbeauftragten benennen.  
Hinweis: Nach § 3 Absatz 1 GbV ist dies in Deutschland bereits geregelt.
- 1.6.1.46 Freistellung für Maschinen und Geräte nach 1.1.3.1 b) - **befristet bis 31.12.2022** (Ablauf der vierjährigen Übergangsfrist). Hintergrund ist die Einführung von dreizehn UN-Nummern im ADR/RID/ADN 2019 speziell für Gegenstände, die Gefahrgüter verschiedener Klassen enthalten (UN 3363 und 3537 bis 3548). Die Beförderung von Gegenständen, die der UN-Nummer 3363 zugeordnet sind, ist jedoch gemäß der SV 672 von der Anwendung des ADR/RID/ADN freigestellt.

### Neue Übergangsvorschriften:

- 1.6.1.49:** Das Kennzeichen gemäß der Abbildung 5.2.1.9.2, das den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften entspricht, darf bis zum 31. Dezember 2026 weiterverwendet werden.

Siehe Änderung des Unterabschnitts 5.2.1.9.2 ADR: Beim Kennzeichen für Lithiumbatterien nach SV 188 muss die Telefonnummer nicht mehr eingetragen werden.

- **1.6.1.51** Klebstoffe, Farben und Farbzubehörstoffe, Druckfarben und Druckfarbzubehörstoffe sowie Harzlösungen, die in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.9.1.10.6 infolge von Absatz 2.2.9.1.10.5) der UN-Nummer 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g., Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und die mindestens 0,025 % der folgenden Stoffe einzeln oder in Kombination enthalten:
  - 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT),
  - Othilanon (OIT) und
  - Zinkpyrithion (ZnPT),dürfen bis zum 30. Juni 2025 in Verpackungen aus Stahl, Aluminium, einem anderen Metall oder Kunststoff, die nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen, wie folgt in Mengen von höchstens 30 Litern je Verpackung befördert werden:
  - a) als Palettenladung, in Gitterboxpaletten oder Ladungseinheiten, z. B. einzelne Verpackungen, die auf eine Palette gestellt oder gestapelt sind und die mit Gurten, Dehn- oder Schrumpffolie oder einer anderen geeigneten Methode auf der Palette befestigt sind, oder
  - b) als Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen mit einer höchsten Nettomasse von 40 kg.

Diese Produkte werden seit der fünfzehnten ATP (adaptation to technical progress) zur CLP-Verordnung der UN-Nummer 3082 Umweltgefährdende Stoffe, flüssig, n.a.g., PG III zugeordnet und fallen unter die Gefahrstoffvorschriften. Es stehen jedoch noch keine baumusterzugelassenen Verpackungen zur Verfügung (bisher Multilaterale Vereinbarung 343).

- **1.6.5.23:** EX/III-Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2029 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften des Abschnitts 9.7.9.2 erstmalig zum Verkehr zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, aber nicht den ab dem 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 9.7.9.2 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- **1.6.5.24:** FL Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2029 erstmalig zum Verkehr zugelassen oder in Betrieb genommen wurden und nicht den ab dem 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 9.7.9.1 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- **1.6.5.25:** FL Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2029 erstmalig zum Verkehr zugelassen oder in Betrieb genommen wurden und nicht den ab dem 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 9.7.9.2 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

### 1.9.4

Die Eisenbahnagentur der EU (ERA) hat in Zusammenarbeit mit Delegierten der Gemeinsamen Tagung Leitfäden zur Risikoabschätzung bei der Landbeförderung gefährlicher Güter entwickelt. Diese können für alle drei Verkehrsträger angewendet werden.

#### 1.9.4 Neue Fußnote:

„<sup>36</sup> Multimodale Leitfäden („Inland TDG Risk Management Framework“) können auf der Website der Generaldirektion für Mobilität und Transport der Europäischen Kommission ([https://ec.europa.eu/transport/themes/dangerous\\_good/risk\\_management\\_framework\\_en](https://ec.europa.eu/transport/themes/dangerous_good/risk_management_framework_en)) eingesehen werden.“

Alle Leitfäden im Überblick:

[https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/transport-dangerous-goods/risk-management-framework\\_en](https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/transport-dangerous-goods/risk-management-framework_en)

Aus dieser Änderung resultiert kein Handlungsbedarf für die Unternehmen. **Die Anwendung ist freiwillig.**

## Änderungen in Teil 3 – Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen

### 3.2 Verzeichnis der gefährlichen Güter (Tabelle A)

**Änderungen bei den UN-Nummern:** 1002, 1012, 1043, 1197, 1345, 1872, 1891, 1944, 2015, 2037, 2426, 3208, VG II, 3209, VG II, 3269, 3359, 3509, 3527, 3536 und 3538

**Gestrichen:** UN-Nummer 1169

**Neu:** UN 3550 COBALTDIHYDROXID-PULVER Klasse 6.1

Im Folgenden für ausgewählte UN-Nummern die Details:

UN-Nummer	Relevante Spalten	Änderung	Betreffende Thematik
1012 BUTEN	(2) (6)	lautet nun „BUTEN“ neue SV „398“	Klarstellung; SV 398: Verweis auf Angaben im Beförderungspapier

1872 BLEIDIOXID	(3b) (5) (12) (17) (18) (20)	„OT2“ wird in „O2“ geändert „+6.1“ wird gestrichen „SGAN“ wird in: „SGAV“ geändert Neu: „VC1“, „VC2“, „AP6“, „AP7“ „CV28“ wird gestrichen „56“ wird in „50“ geändert	Klassifizierungscode Gefahrzettel Tankcodierung lose Schüttung Be- und Entladung Nr. Kennzeichnung der Gefahr
1891 ETHYLBROMID	(3a) (3b) (5) (7a) (7b) (14) (19) (20)	„6.1“ wird in „3“ geändert „T1“ wird in „FT1“ geändert „3“ wird hinzugefügt „100 ml“ wird in „1 L“ geändert „E4“ wird in „E2“ geändert „AT“ wird in „FL“ geändert „S9 S19“ wird in „S2 S19“ geändert „60“ wird in „336“ geändert	Klasse Klassifizierungscode Gefahrzettel Begrenzte Mengen Freigestellte Mengen Fahrzeuge (Tanks) Zusätzliche Vorschriften Nr. Kennzeichnung der Gefahr
2908 2909 2910 2911 RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VER- SANDSTÜCK [...]	(15)	„E“ wird durch „-“ ersetzt	Kein Tunnelbeschrän- kungscode für die ent- sprechenden freigestell- ten Versandstücke (Aus- räumung Diskrepanz mit Bef.-Kategorie 4)
3208 VG II	(7b)	„E0“ wird in „E2“ geändert	Freigestellte Mengen
3209 VG II	(7b)	„E2“ wird in „E0“ geändert	Freigestellte Mengen
3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT	(17)	es wird „VC1“ eingefügt	lose Schüttung
UN 3536 LITHIUMBATTERIEN IN GÜTERBEFÖRDE- RUNGS- EINHEITEN EINGEBAUT	(15)	„-“ wird durch „2“ ersetzt	Anwendung der Freistel- lungsvorschriften auf Li- thiumbatterien der UN- Nummer 3536

Zudem wird folgenden UN-Nummern jeweils in Spalte (6) die **neue „SV 676“** hinzugefügt:

1010, 1051, 1060, 1081, 1082, 1085, 1086, 1087, 1092, 1093, 1143, 1167, 1185, 1218, 1246, 1247, 1251, 1301, 1302, 1303, 1304, 1545, 1589, 1614, 1724, 1829, 1860, 1917, 1919, 1921, 1991, 2055, 2200, 2218, 2227, 2251, 2277, 2283, 2348, 2352, 2396, 2452, 2521, 2522, 2527, 2531, 2607, 2618, 2838, 3022, 3073, 3079, 3302, 3531, 3532, 3533 und 3534.

Da die Beförderung von polymerisierenden Stoffen im Rahmen von Abfalltransporten nicht zu den Tätigkeitsschwerpunkten der Speditions- und Logistikbranche gehört, sind die Einzelheiten dieser Erleichterung der neuen Sondervorschrift 676 dem Kapitel 3.3 ADR zu entnehmen.

### 3.3 Sondervorschriften

#### Inhaltliche Änderungen ausgewählter Sondervorschriften

##### Sondervorschriften 119 (UN 2857) und 291 (UN 3358)

- Neue Bemerkung, nach der Wärmepumpen für Zwecke der Beförderung als Kältemaschinen angesehen werden dürfen und damit ebenfalls von den Freistellungsregelungen der Sondervorschriften profitieren.

##### Sondervorschrift 363 j) (UN 3528, 3530)

- Klarstellende Bemerkung in Absatz j), die Gefahrzettel und Großzettel zulässt, auch wenn diese nicht vorgeschrieben sind.

##### Sondervorschrift 389 (UN 3536)

- Die SV wurde an den Wortlaut der UN-Modellvorschriften angepasst. Damit wird klar gestellt, dass sich die Eintragung UN 3536 nicht auf eine Güterbeförderungseinheit, sondern auf die Lithiumbatterien bezieht, die in dieser eingebaut sind.
- Änderung letzter Satz SV 389: Orangefarbene Kennzeichnung und Großzettel entfallen bei Beförderung nach 1.1.3.6

## Änderungen in Teil 4 – Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks

### 4.1 Verwendung von Verpackungen, einschließlich IBC und Großverpackungen

#### 4.1.1.20.2 Einsetzen von Druckgefäßen in Bergungsdruckgefäße

- Begrenzung des Fassungsraums von Druckgefäßen, die in Bergungsdruckgefäße eingesetzt werden, wird gestrichen
- Erhöhung der Summe der Fassungsräume der eingesetzten Druckgefäße von 1.000 auf 3.000 Liter

#### 4.1.3.3 Allgemeine Vorschriften für Verpackungsanweisungen

- **Klarstellung:** Für Verpackungen, die keiner Bauart entsprechen müssen (z. B. Verschlüsse, Paletten), sofern in einer Verpackungsanweisung oder in den in Kapitel 3.2 Tabelle A aufgeführten Sondervorschriften zugelassen, gibt es keine Beschränkung auf 400 Kilogramm/Liter.

## Änderungen in Teil 5 – Vorschriften für den Versand

### 5.2 Kennzeichnung und Bezettelung

#### 5.2.1.9.2 Kennzeichen für Lithiumbatterien

- Die Telefonnummer, unter der zusätzliche Informationen zu erhalten sind, ist wegen Schwierigkeiten bei der Anwendung nicht mehr erforderlich (Übergangsvorschrift in 1.6.1.49 ADR ermöglicht Weiterverwendung alter Kennzeichen bis zum 31.12.2026).

### 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards) und Kennzeichnung

#### 5.3.2.1.5 Trägerfahrzeuge (orangefarbene Tafeln)

- Wenn die an Containern, Schüttgut-Containern, Tankcontainern, MEGC oder ortsbeweglichen Tanks angebrachten vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln außerhalb des Trägerfahrzeugs nicht deutlich sichtbar sind, müssen die gleichen Tafeln auch an den beiden Längsseiten des Fahrzeugs angebracht werden.
- Generelle Aufnahme von Fahrzeugen unabhängig ob „gedeckt“ oder „bedeckt“. **Geänderte und klargestellte Bemerkung:** „Dieser Absatz muss nicht für Fahrzeuge, mit denen Container für die Beförderung in loser Schüttung, Tanks und MEGC mit einem höchsten Fassungsraum von 3.000 Litern befördert werden, angewendet werden.“

### 5.4 Dokumentation

#### 5.4.1.1.3.2 Sondervorschriften für Abfälle (neu)

- Wenn am Verladeort keine Möglichkeit besteht, die genaue Menge der Abfälle zu messen, darf in bestimmten Fällen die Menge gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f) unter bestimmten Bedingungen geschätzt werden.
- **Hinweis:** Schätzungen sind u.a. nicht zulässig bei Anwendung der Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR.
- Angabe im Beförderungspapier: „IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ABSATZ 5.4.1.1.3.2 GESCHÄTZTE MENGE“

#### 5.4.1.1.5 Sondervorschriften für Bergungsverpackungen, einschließlich Bergungsgroßverpackungen, und Bergungsdruckgefäße

- Klarstellung in Verbindung mit 4.1.1.19, dass auch Bergungsverpackungen verwendet werden dürfen, die nicht als Bergungsverpackung geprüft wurden (siehe RSEB-

Erläuterung 5-22 in Verbindung mit 4.1.1.19.1 Satz 2). Im Beförderungspapier ist für solche Verpackungen auch der Begriff „Bergungsverpackung“ zu erwähnen.

#### 5.4.1.1.21 Zusätzliche Angaben bei der Anwendung von Sondervorschriften

- **Basierend auf deutschem Änderungsantrag nach Intervention des DSLV:** Genereller Verweis in Kapitel 5.4, dass alle Einträge in das Beförderungspapier aus genutzten Sondervorschriften im Beförderungsdokument anzugeben sind.
- Sicherstellung des Informationsflusses seitens des „Auftraggebers des Absenders“ zum „Absender“ gemäß § 17 (1) Nr. 2 GGVSEB.
- 5.4.1.1.21 (neuer Wortlaut): „Wenn gemäß einer Sondervorschrift in Kapitel 3.3 zusätzliche Angaben erforderlich sind, müssen diese zusätzlichen Angaben in das Beförderungspapier aufgenommen werden.“

#### 5.4.1.1.24 Sondervorschriften für wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden

- Bei Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.4.7 ist im Beförderungspapier zu vermerken: «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.7.1» bzw. «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.7.2». (siehe neue Regelung in 1.1.4.7).

#### 5.4.2 Container-/Fahrzeugpackzertifikat

- Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Containern eine Seebeförderung folgt, ist von den für das Packen des Containers Verantwortlichen dem Seebeförderer ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes **zur Verfügung zu stellen** (Folgeänderung: In 8.1.2.1 a) „Unbedingt mitzuführende Papiere“ wird „Container-/Fahrzeugpackzertifikat“ gestrichen).
- Es ist nicht mehr notwendig das Container-/Fahrzeugpackzertifikat auf dem Landbeförderungsteil einer Containerbeförderung zusammen mit dem Beförderungspapier vorzulegen.

## Änderungen in Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

### 7.1 Allgemeine Vorschriften

#### 7.1.4 Eignung von Containern in bautechnischer Hinsicht

7.1.4	<p>Großcontainer dürfen für die Beförderung nur verwendet werden, wenn diese in bautechnischer Hinsicht geeignet sind.</p> <p>«In bautechnischer Hinsicht geeignet» bedeutet, dass die Bauelemente des Containers, wie obere und untere seitliche Längsträger, obere und untere Querträger, Türschwelle und Türträger, Bodenquerträger, Eckpfosten und Eckbeschläge, keine größeren Beschädigungen aufweisen. «Größere Beschädigungen» sind: Beulen oder Ausbuchtungen in Bauteilen, die tiefer als 19 mm sind, ungeachtet ihrer Länge; Risse oder Bruchstellen in Bauteilen; mehr als eine Verbindungsstelle oder eine untaugliche Verbindungsstelle (z.B. überlappende Verbindungsstelle) in oberen oder unteren Querträgern oder Türträgern oder mehr als zwei Verbindungsstellen in einem der oberen oder unteren seitlichen Längsträger oder eine Verbindungsstelle in einer Türschwelle oder in einem Eckpfosten; Türschammiere und Beschläge, die verklemmt, verdreht, zerbrochen, nicht vorhanden oder in anderer Art und Weise nicht funktionsfähig sind; undichte Dichtungen oder Verschlüsse; jede Verwindung der Konstruktion, die so stark ist, dass eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf</p>				
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 50%;">ADR</td> <td style="text-align: center; width: 50%;">RID</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Fahrgestellen oder Fahrzeugen</td> <td style="text-align: center;">Traggestellen oder Wagen</td> </tr> </table>	ADR	RID	Fahrgestellen oder Fahrzeugen	Traggestellen oder Wagen
ADR	RID				
Fahrgestellen oder Fahrzeugen	Traggestellen oder Wagen				
	nicht möglich ist.				

- Ergänzung der Regelung 7.1.4 ADR in den Vorschriften für die Kontrolle vor der Beförderung in 7.5.1.2 und für die Beförderung in loser Schüttung in 7.3.1.13 ADR
- Die in 7.5.1.2 vorgesehene ergänzende Konkretisierung bzw. Auflistung von Kriterien bezüglich „bautechnischer Eignung“ und „größerer Beschädigungen“ gilt nunmehr für alle Güterbeförderungseinheiten (auch Lkw).
- Die Regelung aus 7.1.4 „*Größere Beschädigungen*“ sind: *Beulen oder Ausbuchtungen in Bauteilen, die tiefer als 19 mm sind, ungeachtet ihrer Länge; Risse oder Bruchstellen in Bauteilen* steht im Widerspruch zum CSC und dem IMDG-Code und **wird gestrichen**.

### 7.2 Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken

#### 7.2.4 Sondervorschriften

- Streichung V6 und neue Sondervorschrift V15. Demnach sind Großpackmittel (IBC) in gedeckten Wagen/Fahrzeugen oder in geschlossenen Containern zu befördern (derzeit nur UN 3550 Cobaltdihydroxid-Pulver)

## 7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und für die Handhabung

### 7.5.1.2 Unzulässigkeit der Beladung (Ergänzung)

„Die Güterbeförderungseinheit muss untersucht werden, um sicherzustellen, dass sie in bautechnischer Hinsicht geeignet ist, dass sie frei von möglichen, mit der Ladung unverträglichen Rückständen ist und dass gegebenenfalls der Boden, die Wände und die Decke innen frei von Erhebungen oder Beschädigungen sind, welche die Ladung im Inneren beeinträchtigen könnten, und dass Großcontainer, sofern erforderlich, frei von Beschädigungen sind, welche die Wetterfestigkeit des Containers beeinträchtigen.“

In „bautechnischer Hinsicht geeignet“ bedeutet, dass die Bauelemente der Güterbeförderungseinheit keine größeren Beschädigungen aufweisen. Bauelemente von multimodal einsetzbaren Güterbeförderungseinheiten sind z. B. obere und untere seitliche Längsträger, obere und untere Querträger, Eckpfosten, Eckbeschläge und bei Großcontainern Türschwelle, Türträger und Bodenquerträger.

Größere Beschädigungen sind:

- a) Ausbuchtungen, Risse oder Bruchstellen in Bauelementen oder tragenden Elementen und Beschädigungen an der Bedienungsausrüstung oder der betrieblichen Ausrüstung, welche die Unversehrtheit der Güterbeförderungseinheit beeinträchtigen;
- b) jede Verwindung der Konstruktion oder jede Beschädigung an Hebeeinrichtungen oder an den Aufnahmepunkten für die Umschlagseinrichtungen, die stark genug ist, um eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf Traggestellen oder Wagen bzw. Fahrgestellen oder Fahrzeugen oder ein Einsetzen in Schiffszellen zu verhindern, und sofern zutreffend
- c) Türscharniere, Türdichtungen und Beschläge, die verklemmt, verdreht, zerbrochen, nicht vorhanden oder in anderer Art und Weise nicht funktionsfähig sind.“

## Änderungen in Teil 8 – Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation

### 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter

- S1 (6): Aufnahme der UN-Nummern 0512 und 0513 (Sprengkapseln, elektronisch, programmierbar) in die Liste der Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4 (Folgeänderung)
- Überwachung der Fahrzeuge ab 0 Kilogramm erforderlich

## Änderungen in Teil 9 – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

### 9.2 Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen

- Einführung neuer Bestimmungen in Kapitel 9.2 ADR, welche die Verwendung batterieelektrischer Fahrzeuge für die Fahrzeugkategorie AT (Fahrzeuge für in Tanks beförderte Gefahrgüter) ermöglichen werden (9.2.1.1 bis 9.2.4.6 ADR).
- Der Unterabschnitt 9.2.4.6 gilt gleichermaßen für Hybridfahrzeuge (siehe Bemerkung).

#### Weitere Informationen:

- Änderungen für FL-, EX/II- und EX/III- Fahrzeuge mit batterieelektrischem Antrieb sowie Wasserstoff-Brennstoffzellen Fahrzeuge aller Kategorien sind aufgrund komplexerer Anforderungen erst im bzw. ab dem ADR 2025 zu erwarten.
- Die Anforderungen in Teil 9 ADR sind für verpackte Waren (Sprengstoffe ausgenommen) allerdings weitestgehend irrelevant, da diese in der Regel in nicht-regulierten Fahrzeugen, d.h. insbesondere Stückgutfahrzeugen, transportiert werden. Die Anforderungen für andere Fahrzeuge als EX II, EX III, FL und AT beschränken sich nämlich nach 9.2.1.1 ADR auf das Vorhandensein eines Geschwindigkeitsbegrenzers und eine Bremsanlage, die den ECE-Regelungen Nr. 89 und Nr. 13 entsprechen.
- Alternative Antriebe und Gefahrgut sind also bereits nach heutiger Rechtslage keine Ausschlusskriterien, da nicht-ADR-regulierte Fahrzeuge in der Wahl ihres Antriebs frei sind.

### 9.7 Ergänzende Vorschriften für Fahrzeuge EX/III, FL, AT

#### 9.7.9.1 Zusätzliche Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge FL und EX/III

Die folgenden Fahrzeuge müssen in dem Raum, in dem sich der Verbrennungsmotor zum Antrieb des Fahrzeugs befindet, mit einer automatischen Brandunterdrückungsanlage ausgerüstet sein:

- a) Fahrzeuge FL zur Beförderung verflüssigter und verdichteter entzündbarer Gase mit einem Klassifizierungscode, der den Buchstaben F enthält;
- b) Fahrzeuge FL zur Beförderung entzündbarer flüssiger Stoffe der Verpackungsgruppe I oder II und
- c) Fahrzeuge EX/III

### 9.7.9.2

Die folgenden Fahrzeuge müssen mit einem Hitzeschutz ausgerüstet sein, der die Ausbreitung eines Brandes von allen Rädern aus eindämmen kann:

- a) Fahrzeuge FL zur Beförderung verflüssigter und verdichteter entzündbarer Gase mit einem Klassifizierungscode, der den Buchstaben F enthält;
- b) Fahrzeuge FL zur Beförderung entzündbarer flüssiger Stoffe der Verpackungsgruppe I oder II und
- c) Fahrzeuge EX/III.

**Die Umsetzung der Maßnahmen muss ab dem 1. Januar 2029 an Neufahrzeugen erfolgen** (Übergangsvorschriften: 1.6.5.23, 1.6.5.24 und 1.6.5.25 ADR). Es gibt keine Nachrüstungsanforderung für Bestandsfahrzeuge.

## Ausblick 2025

Für die Weiterentwicklung der Gefahrgutvorschriften werden zurzeit u. a. folgende Themen im Hinblick auf das Jahr 2025 diskutiert:

- Elektronisches Gefahrgutbeförderungspapier im grenzüberschreitenden Verkehr i.V.m. der Umsetzung der Verordnung über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (eFTI). Die im August 2020 in Kraft getretene EU-Verordnung 2020/1056 verpflichtet die zuständigen Behörden ab 21. August 2024, die rechtsverbindlich vorgeschriebenen Frachtbeförderungsinformationen in elektronischer Form zu akzeptieren, **wohingegen die Nutzung für Unternehmen weiterhin freiwillig sein wird.**
- Online-Auffrischungsschulung für Fahrzeugführer (Fortsetzung der Arbeit der informellen Arbeitsgruppe E-Learning)
- Weiterentwicklung der Anforderungen nach Teil 9 im Hinblick auf die Verwendung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben



## Verbandsstruktur, Leistungsprofil und Leitlinien

Als Spitzen- und Bundesverband repräsentiert der DSLVL durch 16 regionale Landesverbände die verkehrsträgerübergreifenden Interessen der 3.000 führenden deutschen Speditions- und Logistikbetriebe, die mit insgesamt 600.000 Beschäftigten und einem jährlichen Branchenumsatz in Höhe von 135 Milliarden Euro wesentlicher Teil der drittgrößten Branche Deutschlands sind.

Die Mitgliederstruktur des DSLVL reicht von global agierenden Logistikkonzernen, 4PL- und 3PL-Providern über inhabergeführte Speditionshäuser (KMU) mit eigenen LKW-Flotten sowie Befrachter von Binnenschiffen und Eisenbahnen bis hin zu See-, Luftfracht-, Zoll- und Lagerspezialisten.

Speditionen fördern und stärken die funktionale Verknüpfung sämtlicher Verkehrsträger. Die Verbandspolitik des DSLVL wird deshalb maßgeblich durch die verkehrsträgerübergreifende Organisations- und Steuerungsfunktion des Spediteurs bestimmt.

Der DSLVL ist politisches Sprachrohr sowie zentraler Ansprechpartner für die Bundesregierung, für die Institutionen von Bundestag und Bundesrat sowie für alle relevanten Bundesministerien und -behörden im Gesetzgebungs- und Gesetzumsetzungsprozess, soweit die Logistik und die Güterbeförderung betroffen sind.

Gemeinsam mit seinen Landesverbänden ist der DSLVL Berater und Dienstleister für die Unternehmen seiner Branche. Als Arbeitgeberverbände und Sozialpartner vertreten die DSLVL-Landesverbände die Branche in regionalen Tarifangelegenheiten.

Der DSLVL ist Mitglied des Europäischen Verbands für Spedition, Transport, Logistik und Zoll-dienstleistung (CLECAT), Brüssel, der Internationalen Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Genf, sowie assoziiertes Mitglied der Internationalen Straßentransport-Union (IRU), Genf. In diesen internationalen Netzwerken nimmt der DSLVL auch Einfluss auf die Entwicklung des EU-Rechts in Brüssel und Straßburg und auf internationale Übereinkommen der UN, der WTO, der WCO, u. a.

Die Mitgliedsunternehmen des DSLVL fühlen sich den Zielen der Sozialen Marktwirtschaft und der Europäischen Union verpflichtet.